

Satzung
über die
Benutzung
der
öffentlichen Grünanlagen,
Kinderspielanlagen,
Verkehrsanlagen
und
öffentlichen Straßen und Plätze
des
Marktes Bad Abbach
– Grün- und Verkehrsanlagensatzung –

Vom: 25.05.2011

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 4 Recht auf Benutzung.....	5
§ 5 Benutzungssperre	5
§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln	5
§ 7 Verbote.....	6
§ 8 Mitführen von Hunden	8
§ 9 Alkohol, sonstige berauschende Mittel.....	9
§ 10 Betteln	9
§ 11 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	10
§ 12 Ausnahmegenehmigungen	10
§ 13 Antrag auf Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung.....	11
§ 14 Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung	11
§ 15 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme	12
§ 16 Vollzugsanordnungen.....	12
§ 17 Verkehrssicherung, Haftungsbeschränkung	12
§ 18 Platzverweis, Aufenthaltsverbot (Betretungsverbot)	13
§ 19 Zuwiderhandlungen.....	13
§ 20 Andere Bestimmungen.....	14
§ 21 Inkrafttreten	16

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach
– Grün- und Verkehrsanlagensatzung –**

in der Fassung vom 11.10.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.05.2011

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und der Art. 18, Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen sowie der öffentlichen Straßen und Plätze im Gemeindebereich des Marktes Bad Abbach.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
- a) die in der Baulast des Marktes Bad Abbach stehenden Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
- mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG.
- (2) Diese Satzung gilt weiterhin für alle öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Bad Abbach unterhalten werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrseinrichtungen und öffentliche Straßen und Plätze sind alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Radwege, Plätze, Parkplätze und Parkflächen sowie Parkeinrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.
- (2) Grünanlagen nach § 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen sowie Flächen, die mit Rasen, Blumen und Gehölzen bepflanzt sind, der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Bad Abbach unterhalten werden. Hierzu zählen auch ihre Bestandteile und Einrichtungen. Nicht zu diesen Grünflächen zählen die Grünflächen im Bereich von Friedhöfen, umfriedeten und nicht der Allgemeinheit zugänglichen Sportanlagen, Badeanstalten sowie Schulen und Flächen im Sinne der Forstgesetze.
- (3) Kinderspielanlagen nach § 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Sport und Spiel im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Bad Abbach unterhalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Kinderspielplätze, Bolz- und Ballspielplätze einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.
- (4) Bestandteile von Grünanlagen (Absatz 2), Kinderspielanlagen (Absatz 3) sind auch alle zu diesen Anlagen gehörenden Wege und Plätze sowie die zugeordneten Parkplätze und Wasseranlagen.
- (5) Einrichtungen der in den Absätzen 1 – 4 genannten Anlagen und Flächen sind:
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dieser Anlagen und Flächen dienen wie z.B.:
Denkmäler, Plastiken, Kultur- und Kunstgegenstände, Vasen, Pflanzkübel und –tröge, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Brunnen, Pergolen, Rankgerüste und dergleichen,
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen wie z. B.:
Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und dergleichen,
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art wie z. B.:
Bedürfnisanstalten Informationseinrichtungen allgemeiner Art und für den Tourismus (z. B. Informationspavillon am Mühlbachparkplatz, Informationstafeln, touristische Wegweiser), Gebäude jeglicher Art.

§ 4

Recht auf Benutzung

- (1) Jeder hat das Recht, die Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze (§ 3 Abs. 1), die öffentlichen Grünanlagen (§ 3 Abs. 2), Kinderspielanlagen (§ 3 Abs. 3) im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu betreten und zu benutzen, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (2) Die Rasen- und Grasflächen der öffentlichen Grünanlagen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden, soweit es sich nicht um abgegrenzte und besonders gekennzeichnete Flächen handelt und, soweit keine anderen Benutzer dieser Anlagen dadurch gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt werden.
- (3) Das Recht auf Betreten und Benutzung dieser Anlagen gilt nur insoweit, als keine anderen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5

Benutzungssperre

Die unter § 2 genannten und in § 3 präzisierten Grünanlagen, Kinderspielanlagen und sonstigen Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon können aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung, wegen baulicher Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung usw. vorübergehend während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzer der unter § 2 genannten und in § 3 präzisierten Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstigen Anlagen und Bereiche haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich weiterhin so zu verhalten, dass die in dieser Satzung aufgeführten Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

- (3) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Bad Abbach mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.
- (4) Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze dürfen täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Bad Abbach mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt wird.
- (5) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Bad Abbach festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 7

Verbote

Den Benutzern der in dieser Satzung genannten Anlagen ist insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, das Entfernen von Sand, Erde und Steinen ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten;
3. Wiesen abweiden zu lassen ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten;
4. die Ausübung von Sport und Spiel (z. B. Ballspiele), soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
5. Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände und andere Einrichtungsgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen;
6. die Beschädigung dieser Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
7. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf evtl. vom Markt Bad Abbach durch eine Beschilderung freigegebenen Flächen;
8. das Jagen oder Fangen von Tieren, (ausgenommen ist der jeweils zuständige Jagdberechtigte), Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;

9. das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und –flächen, in den öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen und auf den öffentlichen Kinderspieleinrichtungen;
10. die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger sowie Anwohner belästigt werden;
11. das Besteigen von Gebäuden, Denkmälern und sonstigen Bestandteilen und Einrichtungen;
12. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen, und Plätzen für Wohnwagen;
13. zu nächtigen;
14. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückeigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;
15. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
16. Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen;
17. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz.-Anhängern, sowie das Reiten in den öffentlichen Grünanlagen und den Kinderspieleinrichtungen; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und –flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
18. eine andere Nutzung der Anlagen als diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist;
19. Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehenen Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiräderfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (z. B. für Springübungen usw.);
20. die Benutzung von Kinderspielplätzen, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspiel-

geräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die in § 6 Abs. 3 genannte Altersgrenze überschritten haben;

21. das Aufhalten von Personen über 14 Jahre auf den Kinderspielplätzen; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten und dort beaufsichtigen;
22. in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anzubringen;
23. Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen;
24. das Durchführen von Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen - ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
25. das Füttern von freilaufenden Tieren, von Fischen sowie den in Tiergehegen gehaltenen Tieren,
26. das Baden im Stinkerbrunnengraben im Kurpark.

§ 8

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in öffentlichen Grünanlagen und Parkanlagen sowie auf den öffentlichen Verkehrseinrichtungen, Straßen und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen und an Brunnenanlagen mitzuführen.
- (3) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen den Vorschriften in Absatz 1 eine dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Für ausgebildete Blindenführerhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden nicht.

§ 9

Alkohol, sonstige berauschende Mittel

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und –flächen, Gehwegen usw. sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das Lagern, Niederlassen oder das dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel untersagt, soweit dies nicht mehr in einer gemeinverträglichen Weise erfolgt und dadurch die Inanspruchnahme der Anlagen und des öffentlichen Straßenraumes für andere Benutzer erheblich behindert wird oder wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anlagen und der öffentliche Straßenraum in räumlich ausufernder Weise benutzt wird (z. B. durch das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und dergleichen) oder andere Benutzer der Anlagen und Verkehrsteilnehmer durch Lärmen oder Anpöbeln gestört oder durch herumliegen lassen von Flaschen, Büchsen, Gläsern usw. gefährdet werden oder die Anlagen, der öffentliche Verkehrsraum usw. verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden. Im Bereich der Kinderspielplätze und sonstigen Kinderspieleinrichtungen ist der Alkoholgenuss generell untersagt.
- (2) Dies gilt nicht für offiziell genehmigte Freischankflächen, vom Markt Bad Abbach mittels Beschilderung eigens ausgewiesene Grillplätze und für angemeldete öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen für die Allgemeinheit, für die nach den gaststättenrechtlichen Bestimmungen vorübergehende Erlaubnisse ausgestellt werden (z. B. Neujahrsanblasen, Frühjahrsmarkt, Bürgerfest, Herbstmarkt, Weihnachtsmarkt usw.).

§ 10

Betteln

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und –flächen, Gehwegen usw. sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das sog. aggressive Betteln, also das die körperliche Nähe suchende und auch sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns untersagt. Aggressives Betteln liegt insbesondere dann vor, wenn der Straftatbestand des § 240 StGB erfüllt wird, wenn mit Körperkontakt oder durch Verstellen des Weges, durch beleidigende Äußerungen aufdringlich oder durch Anstiften von Minderjährigen und dergleichen zum Spenden aufgefordert wird. Diese Form des Bettelns erfolgt nicht mehr in gemeinverträglicher Weise, wodurch die Inanspruchnahme der Anlagen und des öffentlichen Straßenraums für andere Benutzer erheblich behindert wird und Dritte erheblich belästigt werden.

- (2) Das Gleiche gilt auch für das organisierte (gewerbliche) Bettlertum. Das gewerbsmäßige Betteln überschreitet den sogenannten Gemeingebrauch. Beim gewerbsmäßigen Betteln liegt weder ein verkehrliches noch ein kommunikatives Interesse vor; es dient nicht der Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, sondern – systematisch organisiert – nur der bloßen Einnahme- und Gewinnerzielung.
- (3) Ausgenommen von diesem Verbot ist das sog. stille bzw. passive Betteln. Diese Form des Bettelns, die hauptsächlich zum Erzielen bzw. der Verbesserung des eigenen Lebensunterhaltes geschieht, ist Ausübung des Gemeingebrauchs.

§ 11

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 2 bezeichneten Anlagen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis des Marktes Bad Abbach. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 2 bezeichneten Anlagen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen und deren Bestandteile und Einrichtungen in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (6) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Markt Bad Abbach von den Verboten des § 7 Ausnahmen erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder eine Versagung eine unzumutbare Härte für den Antragsteller/Betroffenen darstellt.

§ 13

Antrag auf Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 11) oder einer Ausnahmegenehmigung (§ 12) ist mit Angaben zum Antragsteller, über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bzw. der Ausnahme rechtzeitig beim Markt Bad Abbach zu stellen und entsprechend zu begründen. Der Markt Bad Abbach kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung erläutert wird.

§ 14

Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung bzw. die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird auf Zeit und jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies zum Schutze der Anlagen, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (4) Wird von einer auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies bei der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften und Gesetzen notwendige Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung.
- (6) Auf die Erteilung einer Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen,

- a) wenn der Erlaubnisnehmer/Nehmer der Ausnahmegenehmigung den Inhalt der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht beachtet,
- b) wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 15

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer an den in § 2 genannten Anlagen sowie den Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung, auf sonstige Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Bad Abbach nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (3) Einer vorherigen Androhung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16

Vollzugsanordnungen

- (1) Der Markt Bad Abbach kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 17

Verkehrssicherung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der in dieser Satzung genannten Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Diese werden mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, Straßen und Plätze nicht gestreut und nicht geräumt. Die sonstigen Bestimmungen des Marktes Bad Abbach über die Räum- und Streupflicht bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Der Markt Bad Abbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 18

Platzverweis, Aufenthaltsverbot (Betretungsverbot)

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen
- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) in den in dieser Satzung genannten Anlagenbereichen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen die guten Sitten verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.
- (2) Außerdem kann ihm das Betreten der jeweiligen Anlagen/der jeweiligen Bereiche für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot).
- (3) Den Anordnungen nach Absatz 1 und 2 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer der Anlagen verwiesen wurde bzw. gegen den ein Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot ausgesprochen wurde, darf die Anlage für die Dauer des Platzverweises oder Aufenthaltsverbotes/Betretungsverbotes nicht wieder betreten.

§ 19

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Benutzersperre nach § 5 zuwiderhandelt;
 2. eine Verhaltensregel nach § 6 nicht befolgt;
 3. als Benutzer einer der in dieser Satzung genannten Anlage den Verboten des § 7 zuwiderhandelt;
 4. Hunde in den Anlagen so mitführt, dass andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen verunreinigt werden (§ 8 Abs. 1);
 5. Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen mitführt (§ 8 Abs. 2);

6. sich zu Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf Dauer niederlässt oder dort lagert, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird (§ 9 Abs. 1);
 7. aggressiv bettelt, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird (§ 10 Abs. 1);
 8. als Inhaber einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung die mit der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder vorzeigt (§ 14 Abs. 3);
 9. der Beseitigungspflicht nicht nachkommt (§ 15 Abs. 1);
 10. einer Vollzugsanordnung nicht nachkommt (§ 16 Abs. 2);
 11. einem ausgesprochenen Platzverweis nicht nachkommt (§ 18 Abs. 1);
 12. einem Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot zuwiderhandelt (§ 18 Abs. 2);
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Erlaubnis nach § 11 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 erteilt worden ist.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach Artikel 66 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wenn Straßen und Plätze gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung betroffen sind.
- Werden die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen gemäß § 2 Abs. 2 begangen, kann dies nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.
- (4) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Nebenbestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 20

Andere Bestimmungen

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts-

und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter, der Sondernutzungssatzung des Marktes Bad Abbach, des LStVG usw. bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 21
Inkrafttreten ¹

¹ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 11.10.2010, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.